

Anwendungshilfe zur Umsetzung der Technischen Anschlussbedingungen (TAB) Niederspannung

der netzplus GmbH & Co. KG

Nordfeldstraße 5

33775 Versmold

Stand: 01.03.2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	4
1 Anwendungsbereich.....	5
2 Normative Verweisungen	6
3 Begriffe	7
4 Allgemeine Grundsätze	7
4.1 Anmeldung von Kundenanlagen.....	7
4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme	7
4.2.1 Allgemeines	7
4.2.2 Inbetriebnahme	7
4.2.3 Inbetriebsetzung.....	8
4.2.4 Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung	8
4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers	8
4.3 Plomben Verschlüsse	9
4.4 Erweiterung oder Änderung in bestehenden Kundenanlagen	9
5 Netzanschluss (Haushaltsstrom)	10
5.1 Art der Versorgung.....	10
5.2 Rechtliche Vorgaben zu Eigentumsgrenzen	10
5.2.1 Allgemeines	10
5.2.2 Eigentumsgrenzen bei Erzeugungsanlagen und Speichern	10
5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen	11
5.4 Netzanschlusseinrichtungen	11
5.4.1 Allgemeines	11
5.4.2 Netzanschlusseinrichtungen innerhalb von Gebäuden.....	11
5.4.3 Netzanschlusseinrichtungen außerhalb von Gebäuden.....	11
5.5 Netzanschluss über Erdkabel	11

5.6	Netzanschluss über Freileitungen	11
5.7	Anbringung des Hausanschlusskastens.....	11
5.8	Symmetrie	11
6	Hauptstromversorgungssystem	12
7	Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze	12
7.1	Allgemeine Anforderungen	12
7.1.1	Allgemeine Grundsätze von intelligenten Messsystemen	13
7.2	Zählerplätze mit direkter Messung	14
7.3	Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung).....	14
7.3.1	Verrechnungswandler.....	14
7.3.2	Lastgangmessung.....	14
7.4	Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen	15
7.4.1	Erweiterung	15
7.4.2	Änderung	16
7.5	Baustrom.....	17
8	Stromkreisverteiler	17
9	Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen	17
9.1	Allgemeines.....	17
9.2	Steuerbare Verbrauchseinrichtungen	17
10	Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen.....	17
10.1	Allgemeines.....	17
10.2	Betrieb.....	17
10.2.1	Allgemeines	17
10.2.2	Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel	17
10.2.3	Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen.....	18
10.2.4	Tonfrequenz-Rundsteueranlagen	18
10.2.5	Einrichtungen zur Kommunikation über das Niederspannungsnetz	19
11	Auswahl von Schutzmaßnahmen	19

12	Zusätzliche Anforderungen an Anschlussschränke im Freien	19
13	Vorübergehend angeschlossene Anlagen	19
13.1	Geltungsbereich	19
13.2	Anmeldung der vorübergehend angeschlossenen Anlage	19
13.3	Anschluss an das Niederspannungsnetz	19
13.4	Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung.....	19
13.5	Abmeldung der vorübergehend angeschlossenen Anlage	20
13.6	Eigentumsgrenzen.....	20
13.7	Schließsystem.....	20
13.8	Direktmessung > 63 A	20
13.9	Wandlermessung	20
14	Erzeugungsanlagen und Speicher.....	20
14.1	Allgemeine Anforderungen	20
14.2	An- und Abmeldung	20
14.3	Errichtung.....	20
14.4	Inbetriebsetzung	20
14.5	Netzsicherheitsmanagement	21
14.6	Notstromaggregate	21
14.7	Weitere Anforderungen an Speicher	21

Vorwort

Die vorliegende Anwendungshilfe enthält die netzbetreiberspezifischen Ergänzungen der netzplus GmbH & Co. KG zum jeweils gültigen BDEW-Musterwortlaut der TAB Niederspannung. Diese Anwendungshilfe konkretisiert die Anforderungen der TAB Niederspannung für das Netzgebiet der netzplus GmbH & Co. KG durch verbindliche netzbetreiberspezifische Festlegungen, ergänzende Vorgaben und erläuternde Hinweise. Sie behandelt insbesondere Sachverhalte, für die eine Festlegung durch die netzplus GmbH & Co. KG oder eine Abstimmung im Rahmen des jeweiligen Anschlussvorhabens erforderlich ist. Die Anwendungshilfe richtet sich an Anschlussnehmer, Anschlussnutzer, Planer, Errichter und Betreiber elektrischer Anlagen sowie an weitere am Netzanschluss beteiligte Fachunternehmen. Die Vorgaben der TAB Niederspannung, der VDE-Anwendungsregeln, der einschlägigen technischen Normen sowie der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen bleiben uneingeschränkt gültig. Die vorliegenden Ergänzungen ersetzen diese Regelwerke nicht, sondern sind gemeinsam mit ihnen anzuwenden. Abweichungen von den festgelegten Standardausführungen und technisch nicht abschließend geregelte Sachverhalte sind vor Abschluss der Ausführungsplanung mit der netzplus GmbH & Co. KG abzustimmen. Für Planung, Errichtung, Inbetriebsetzung und Betrieb von Kundenanlagen ist jeweils die zum Zeitpunkt der Durchführung gültige Fassung der maßgeblichen Regelwerke anzuwenden.

1 Anwendungsbereich

Konkretisierung: Diese TAB Niederspannung gilt ab dem **01.03.2026**.

Die bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung der netzplus GmbH & Co. KG treten mit Ablauf des **31.12.2025** außer Kraft.

Für Projekte, deren Errichtungsplanung einschließlich des vollständig ausgefüllten Formulars E.4 bis zum **01.01.2026** vollständig bei der netzplus GmbH & Co. KG eingereicht wurde und die spätestens bis zum **01.03.2026** in Betrieb genommen werden, können weiterhin die bis zum 01.03.2026 geltenden Technischen Anschlussbedingungen Niederspannung angewendet werden.

Sofern gesetzliche oder behördliche Bestimmungen, beispielsweise aufgrund von Änderungen des EEG, des EnWG oder der Vorgaben zum Redispatch, abweichende Fristen oder Anforderungen vorsehen, gelten diese vorrangig. Diese TAB Niederspannung gilt für das Niederspannungsnetz der netzplus GmbH & Co. KG. Zusätzlich gelten, abhängig von der jeweiligen Anschlusssituation, die von der netzplus GmbH & Co. KG veröffentlichten technischen Spezifikationen, Datenblätter, Formulare und ergänzenden Hinweise. Die jeweils gültigen Formulare, technischen Vorgaben und ergänzenden Unterlagen werden auf der Internetseite der netzplus GmbH & Co. KG veröffentlicht.

2 Normative Verweisungen

Für die Anwendung dieser netzbetreiberspezifischen Ergänzungen gelten die im jeweils gültigen BDEW-Musterwortlaut der TAB Niederspannung und in der VDE-AR-N 4110 aufgeführten normativen Verweisungen. Darüber hinaus sind sämtliche für Planung, Errichtung, Änderung, Inbetriebsetzung und Betrieb der Kundenanlage einschlägigen Gesetze, Verordnungen, Normen, Anwendungsregeln und technischen Regelwerke in ihrer jeweils gültigen Fassung zu beachten. Bei undatierten Verweisungen gilt die jeweils aktuelle Fassung einschließlich aller Änderungen und Ergänzungen. Bei datierten Verweisungen gilt die ausdrücklich bezeichnete Ausgabe. Zusätzliche technische Vorgaben, Formulare, Datenblätter und Hinweise der netzplus GmbH & Co. KG sind anzuwenden, soweit sie dem jeweiligen Anschlussvorhaben zugeordnet oder hierfür veröffentlicht wurden.

3 Begriffe

- keine Ergänzung -

4 Allgemeine Grundsätze

4.1 Anmeldung von Kundenanlagen

Die Anmeldung elektrischer Anlagen und Geräte erfolgt grundsätzlich über die Website der Netzplus GmbH & Co. KG.

In Ausnahmefällen kann nach vorheriger Abstimmung mit dem grundzuständigen Netzbetreiber eine Anschlussanmeldung auch in Papierform erfolgen. Die hierfür erforderlichen Formulare stehen ebenfalls auf der Website der Netzplus GmbH & Co. KG zur Verfügung.

Die für die Anschlussbeurteilung benötigten zusätzlichen Dokumente, wie beispielsweise Lagepläne oder das Formblatt zur Beurteilung von Netzurückwirkungen, sind über das sogenannte Hausanschlussportal der Netzplus GmbH & Co. KG einzureichen.

Hinweis: Gemäß der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) sowie den Festlegungen der Bundesnetzagentur (BNetzA) zu § 14a EnWG müssen Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge, Wärmepumpenheizungen, Anlagen zur Raumkühlung und Stromspeicher mit einem Leistungsbezug von mehr als 4,2 Kilowatt (kW) vor der Inbetriebnahme beim Netzbetreiber angemeldet werden (siehe Hinweise auf S. 20–22 der TAB).

4.2 Inbetriebnahme, Inbetriebsetzung und Außerbetriebnahme

4.2.1 Allgemeines

- keine Ergänzung -

4.2.2 Inbetriebnahme

Gemäß § 5 der Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) beginnt der Netzanschluss an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers (Netzanschlusspunkt). Das Netzanschlusskabel ist Teil des Verteilungsnetzes und verbindet dieses mit dem Hausanschlusskasten oder der Hausanschlusssäule.

Grundsätzlich werden Erzeugungsanlagen und Speicher an die Übergabestelle der Bezugsanlage angeschlossen (gemäß VDE-AR-N 4105). In diesen Fällen gelten die Vorgaben der NAV entsprechend. Insbesondere ist der Netzbetreiber Eigentümer des Netzanschlusses (vgl. § 8 Abs. 1 NAV).

Bei Hausanschlusskästen, die in Gebäuden angebracht sind, sowie bei Hausanschlusssäulen liegt die Eigentumsgrenze an den Abgangsklemmen der NH-Sicherungsunterteile. Bei Anschlussschränken im Freien (z. B. Zähleranschlussäulen) befindet sich die Eigentumsgrenze an den Kabelendverschlüssen des im Anschlussschrank ankommenden Netzanschlusskabels der Netzplus GmbH & Co. KG.

Die Messeinrichtungen, die im Eigentum der Netzplus GmbH & Co. KG stehen, sind von dieser Regelung nicht betroffen. Die Netzplus GmbH & Co. KG ist berechtigt, Netzanschluss Sicherungen zu entnehmen oder auszutauschen. Die Inbetriebnahme des Netzanschlusskabels erfolgt, auch bei Anschlussschränken im Freien, gemäß § 14 NAV ausschließlich durch die Netzplus GmbH & Co. KG.

Gemäß § 8 NAV gehört der Netzanschluss zu den Betriebsanlagen des Netzbetreibers und darf ausschließlich vom Netzbetreiber errichtet, unterhalten, geändert oder entfernt werden.

4.2.3 Inbetriebsetzung

- keine Ergänzung -

4.2.4 Aufhebung einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung

- keine Ergänzung -

4.2.5 Außerbetriebnahme eines Netzanschlusses und Ausbau des Zählers

Soll ein Netzanschluss stillgelegt werden oder beendet der Anschlussnehmer das Netzanschlussverhältnis, ist dies dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus hat der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer den zuständigen Messstellenbetreiber über die Stilllegung zu informieren und den Ausbau der Mess- und Zähleinrichtungen zu veranlassen. Hierfür sind ausschließlich die entsprechenden Antragsformulare der Netzplus GmbH & Co. KG zu verwenden.

Vor dem Ausbau der Messeinrichtungen müssen die technischen Voraussetzungen durch ein in einem Installateur Verzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen geschaffen werden (z. B. Sicherungsmaßnahmen). Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Netzanschlussvertrag für nicht mehr benötigte, stillgelegte Netzanschlüsse zu kündigen und diese zurückzubauen.

Der Rückbau des Netzanschlusses erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber. Der Anschlussnehmer ist jedoch für die gegebenenfalls erforderlichen baulichen Anpassungen verantwortlich (z. B. das Verschließen von Bauwerksöffnungen oder Zäunen).

4.3 Plomben Verschlüsse

Die konstruktiven Merkmale von Plombierungseinrichtungen sind in der DIN VDE 0603-1 (VDE 0603-1) festgelegt.

Plomben Verschlüsse der Netzplus GmbH & Co. KG dürfen ausschließlich mit deren ausdrücklicher Zustimmung geöffnet werden. Weitergehende Regelungen, wie beispielsweise eine generelle Zustimmung für das Öffnen oder Wiederherstellen von Plomben Verschlüssen, werden von den Stadtwerken Versmold GmbH nicht erteilt.

In Gefahrensituationen ist das Entfernen der Plomben ohne vorherige Zustimmung des Netzbetreibers oder Messstellenbetreibers gestattet.

Nach Entfernung der Plomben ist eine Wiederverplombung unverzüglich zu veranlassen. Hierfür ist durch einen eingetragenen Installateur ein Inbetriebsetzungsantrag einzureichen. Beauftragte Unternehmen sind berechtigt, im Namen der Netzplus GmbH & Co. KG Plombierungen zu lösen und anschließend eine Wiederverplombung vorzunehmen.

4.4 Erweiterung oder Änderung in bestehenden Kundenanlagen

Information und Abstimmung bei Änderungen oder Erweiterungen

Plant der Anschlussnehmer Änderungen oder Erweiterungen, die den Betrieb des Netzes beeinflussen könnten, ist der Netzbetreiber frühzeitig über dieses Vorhaben zu informieren. Die Durchführung der Arbeiten sowie die anschließende Meldung über den Abschluss der Maßnahmen an die Netzplus GmbH & Co. KG erfolgen durch einen im Installateur Verzeichnis eingetragenen Installateur. Dies gilt auch für Änderungen der Betriebsführung der Anlage durch den Anschlussnutzer, die Auswirkungen auf den Netzbetrieb haben können. Vor der Durchführung solcher Änderungen an der Kundenanlage hat der Anschlussnehmer die Zustimmung des Netzbetreibers einzuholen.

Mitteilungspflicht des Netzbetreibers bei Netzveränderungen

Ergeben sich durch eine Erhöhung der Netzkurzschlussleistung oder durch eine Änderung der Netzspannung wesentliche Auswirkungen auf den Netzanschluss oder die Kundenanlage, informiert der Netzbetreiber den Anschlussnehmer rechtzeitig. Um die Betriebssicherheit der Kundenanlage zu gewährleisten, sind gegebenenfalls technische Anpassungen an den geänderten Netzverhältnissen, wie beispielsweise eine erhöhte Kurzschlussleistung, durch den Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer vorzunehmen. Die hierfür entstehenden Kosten trägt der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer.

Umstellung von Freileitungs-Hausanschlüssen auf Kabel-Hausanschlüsse

Bestehende Freileitungs-Hausanschlüsse (wie Giebelanschlüsse oder Dachständeranschlüsse) können von den Stadtwerken Versmold GmbH auf einen Kabel-Hausanschluss umgestellt werden. Der Anschlussnehmer wird über diese Maßnahme rechtzeitig im Voraus informiert. Die entstehenden Kosten für die Anpassung der Kundenanlage trägt der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer.

5 Netzanschluss (Haushaltsstrom)

5.1 Art der Versorgung

Unterschiedliche Netzanschlusspunkte dürfen nicht durch Anlagen eines oder mehrerer Anschlussnehmer miteinander verbunden betrieben werden.

Dem Netzbetreiber ist gemäß § 21 NAV der Zugang zum Netzanschluss zu gewähren. Für nicht ständig bewohnte Objekte (z. B. Ferienhäuser, Bootshäuser, Kleingartenanlagen) sind grundsätzlich Anschlusseinrichtungen außerhalb des Gebäudes zu errichten. Weitere Hinweise zum Netzanschluss von Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge können dem FNN-Hinweis „Netzintegration Elektromobilität“ entnommen werden.

5.2 Rechtliche Vorgaben zu Eigentumsgrenzen

5.2.1 Allgemeines

- keine Ergänzung -

5.2.2 Eigentumsgrenzen bei Erzeugungsanlagen und Speichern

Sofern in hochwassergefährdeten Gebieten die Anbringung des Hausanschlusskastens in Gebäuden oberhalb der Hochwassermarken für Extrem-Hochwasser (HQextrem) nicht möglich ist, ist ein Anschlussschrank am Gebäude bzw. an einem Fixpunkt an der Grundstücksgrenze zu errichten. In Anschlussschränken im Freien sind anstelle des Hausanschlusskastens grundsätzlich auch NH-Sicherungsleisten zulässig.

5.3 Standardnetzanschlüsse und davon abweichende Bauformen

Im Preisblatt Dienstleistung BKZ → > 30 kW, 50A

5.4 Netzanschlüsseinrichtungen

5.4.1 Allgemeines

- keine Ergänzung -

5.4.2 Netzanschlüsseinrichtungen innerhalb von Gebäuden

- keine Ergänzung -

5.4.3 Netzanschlüsseinrichtungen außerhalb von Gebäuden

- keine Ergänzung -

5.5 Netzanschluss über Erdkabel

- keine Ergänzung -

5.6 Netzanschluss über Freileitungen

- keine Ergänzung -

5.7 Anbringung des Hausanschlusskastens

- keine Ergänzung -

5.8 Symmetrie

Symmetrischer Anschluss

Im Falle von 3-phasig angeschlossenen Ladeeinrichtungen ist darauf zu achten, dass die Außenleiter-Belegung so gewählt wird, dass sich auch beim ein- oder zweiphasigen Laden mehrerer Fahrzeuge eine symmetrische Aufteilung ergibt.

Symmetrischer Betrieb

Bei dem Betrieb von Kundenanlagen darf durch

1. die Einspeisung (Erzeugungsanlagen, Speicher, Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge),
2. das Laden (Elektrofahrzeuge, Speicher)

eine durch diese Geräte verursachte Unsymmetrieleistung von insgesamt 4,6 kVA am Netzanschlusspunkt und damit am netzseitigen Anschlussraum des Zählerplatzes der Anschlussnehmeranlage nicht überschritten werden.

Weitere Informationen zum Kapitel 5.5 Symmetrie können dem FNN-Hinweis „Erläuterungen zu Abschnitt 5.5 Symmetrie der VDE-AR-N 4100“ entnommen werden. Diese sind grundsätzlich einzuhalten.

6 Hauptstromversorgungssystem

- keine Ergänzung -

7 Mess- und Steuereinrichtungen, Zählerplätze

7.1 Allgemeine Anforderungen

Einsatz moderner Messeinrichtungen und intelligenter Messsysteme

Die Netzplus GmbH & Co. KG in ihrer Funktion als Messstellenbetreiber setzt grundsätzlich moderne Messeinrichtungen gemäß den Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) ein. Intelligente Messsysteme werden gemäß den Bestimmungen des MsbG verwendet. Für Kundenanlagen mit einem jährlichen Energiebezug von mehr als 100.000 kWh sowie für Erzeugungsanlagen mit einer Leistung von mehr als 100 kW ist eine registrierende Lastgangmessung erforderlich, sofern keine anderen gesetzlichen Regelungen greifen.

Bereitstellung von Mess- und Zusatzeinrichtungen

Der Messstellenbetreiber stellt in der Regel den Zähler, abrechnungsrelevante Zusatzeinrichtungen sowie die Wandler bereit. Erfolgt die Beschaffung der Wandler durch die Netzplus GmbH & Co. KG als grundzuständigen Messstellenbetreiber, werden diese direkt an den Anlagenerrichter zur Montage geliefert.

Zählerbefestigung und spezifische Anforderungen

Die Netzplus GmbH & Co. KG setzt standardmäßig Zähler mit Dreipunkt-Befestigung ein. Bei Neubauten oder Renovierungen, bei denen eine Netznutzung als Gewerbe angemeldet wird, ist in Abstimmung mit dem Messstellenbetreiber auch eine Steckbefestigung (BKE/EHZ) des Zählers zulässig. Für Lastgang- oder Wandler-Messungen werden ausschließlich Zähler mit Dreipunkt-Befestigung verwendet.

Technische Anforderungen

Es gelten die Anforderungen der DIN VDE 0603 sowie der DIN VDE 4100.

Abstimmung von Messkonzepten

Messkonzepte sind grundsätzlich mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen, sofern sie von den auf der Homepage veröffentlichten Messkonzepten abweichen.

7.1.1 Allgemeine Grundsätze von intelligenten Messsystemen

Bei Neubauten, Renovierungen oder Änderungen gemäß Abschnitt 7.4 ist der Zählerplatz so auszuführen, dass eine stabile Mobilfunkverbindung gewährleistet ist.

Falls die Voraussetzungen für eine stabile Mobilfunkverbindung nicht erfüllt werden können, sind entsprechende Vorkehrungen für die Installation einer Antenne zu treffen. Diese Maßnahmen sind individuell mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen.

Zählerplätze mit Stecktechnik müssen den Raum für Zusatzanwendungen (RFZ) freihalten.

Bei Nichterfüllung der Anforderungen gemäß den Sätzen 1 bis 3 trägt der Anschlussnutzer die Kosten für die erforderlichen Änderungen oder Anpassungen.

7.2 Zählerplätze mit direkter Messung

Sollte der vorgesehene Zählerplatz einen Betriebsstrom von mehr als 63A überschreiten, ist ein Umbau auf eine halbdirekte Messung (Wandlermessung) erforderlich. Dies gilt auch bei Änderungen oder Neuanlagen.

7.3 Zählerplätze mit Wandlermessung (halbindirekter Messung)

Grundsätzlich ist der grundzuständige Messstellenbetreiber bei der Planung von Wandler Messungen frühzeitig darüber zu informieren.

Auf Rückfrage gibt der Messstellenbetreiber bekannt, bei welchem Hersteller die Anforderungen des Zählerplatzes zur Vorbestellung bereits hinterlegt sind.

Die Planungsunterlagen des Zählerplatzes, einschließlich vollständiger Beschriftungen, sind dem Messstellenbetreiber vorab zur Prüfung einzureichen.

7.3.1 Verrechnungswandler

Verrechnungswandler, die einen Primärstrom von 250A überschreiten, werden auf frühzeitige Anforderung des Anlagenerrichters bestellt. Für die Bestellaufforderung ist ein Antrag zur Inbetriebsetzung oder eine schriftliche Bestellung erforderlich. Dabei müssen die benötigten Wandler angegeben werden.

Alle Verrechnungswandler werden durch den Netz- oder Messstellenbetreiber zur Verfügung gestellt. Falls die Beschaffung durch den Anlagenerrichter erfolgt, müssen die Verrechnungswandler vor der Bestellung vom Messstellenbetreiber freigegeben werden.

7.3.2 Lastgangmessung

Bei Neubauten, Renovierungen oder Änderungen gemäß Abschnitt 7.4 ist der Zählerplatz so zu errichten, dass eine stabile Mobilfunkverbindung gewährleistet ist. Bei Abweichungen von Satz 1 müssen, sofern keine stabile Mobilfunkverbindung vorhanden ist, Vorbereitungen für die Installation einer Antenne getroffen werden. Diese sind kundenspezifisch mit dem Messstellenbetreiber abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Anschlussnutzer.

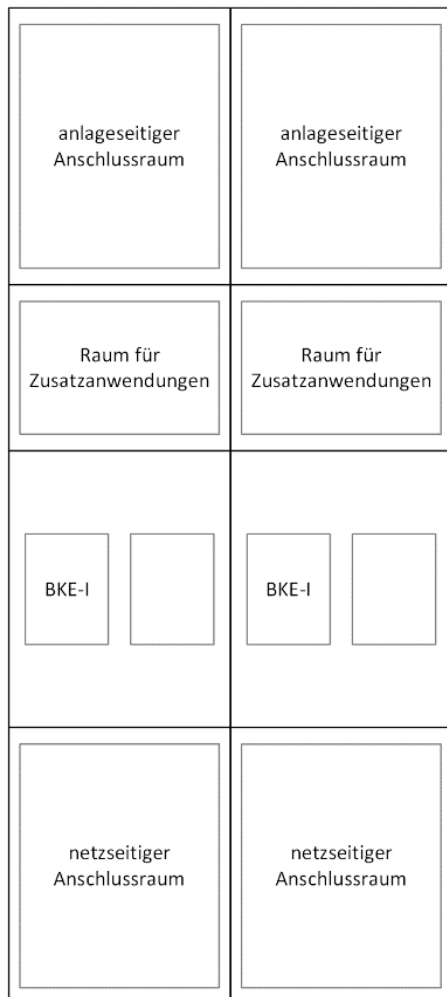
7.4 Erweiterung oder Änderung von Zähleranlagen

7.4.1 Erweiterung

- keine Ergänzung –

7.4.2 Änderung

a)



b)

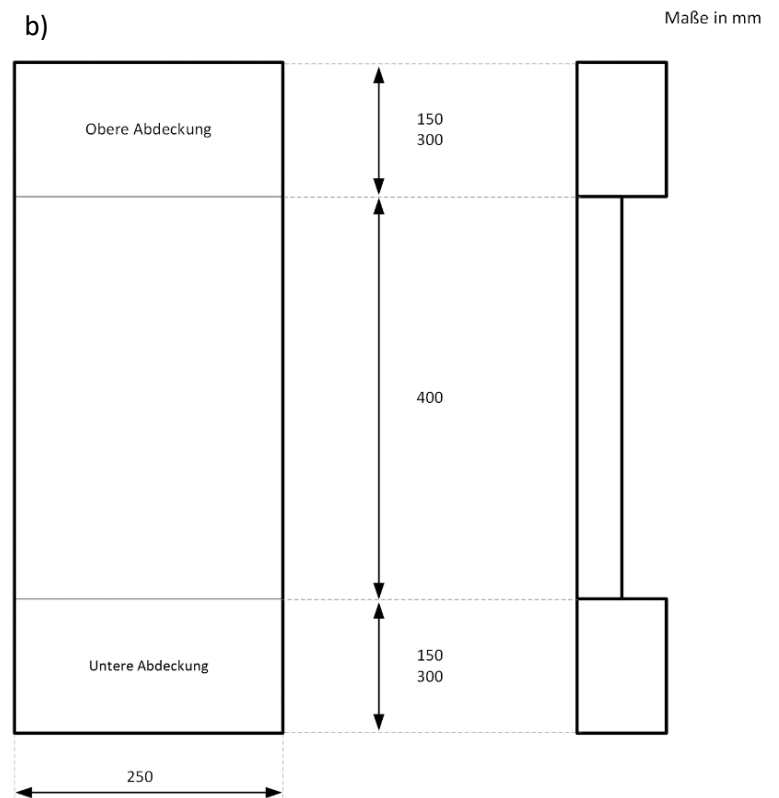


Abbildung 7.1: Zählerplätze in Bestandsanlagen nach DIN VDE 0603 (a) und DIN 43870 (b)

Zählerplätze nach DIN VDE 0603

- Seit 2009 bzw. 2017 vorhanden
- BKE-I & Dreipunkt Zählerplätze
- Rastermaß von 250 mm
- Zwei Varianten vorhanden
 - Variante 1 - uAR 300 mm & oAR 150 mm
 - Variante 2 - uAR 300 mm & oAR 300 mm

Zählerplätze nach DIN 43870

- Seit 1971 vorhanden
- Zählerplatz in Zählerplätze
- Rastermaß von 250 mm
- Drei Varianten vorhanden
 - Variante 1 - uAR 150 mm & oAR 300 mm
 - Variante 2 - uAR 300 mm & oAR 150 mm
 - Variante 3 - uAR 300 mm & oAR 300 mm

7.5 Baustrom

Bei Baustromanschlüssen werden ausschließlich Zähler mit Dreipunktbefestigung verbaut. Die Umhüllung des Zählerplatzes darf nicht beschädigt sein und muss plombierbar sein. Der Zählerplatz muss gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) dauerhaft zugänglich sein. Bei Verschließen des Zählerplatzes durch ein Vorhängeschloss oder Schließzylinder muss dem Netz- oder Messstellenbetreiber ein Schlüssel oder die Zahlenkombination zur Verfügung gestellt werden.

8 Stromkreisverteiler

- keine Ergänzung -

9 Steuerung und Datenübertragung, Kommunikationseinrichtungen

9.1 Allgemeines

- keine Ergänzung -

9.2 Steuerbare Verbrauchseinrichtungen

- keine Ergänzung -

10 Elektrische Verbrauchsgeräte und Anlagen

10.1 Allgemeines

- keine Ergänzung -

10.2 Betrieb

- keine Ergänzung -

10.2.1 Allgemeines

- keine Ergänzung -

10.2.2 Spannungs- oder frequenzempfindliche Betriebsmittel

- keine Ergänzung -

10.2.3 Blindleistungs-Kompensationseinrichtungen

- keine Ergänzung -

10.2.4 Tonfrequenz-Rundsteueranlagen

Die verwendeten Rundsteuerfrequenzen im Netzgebiet der grundzuständigen Netzbetreiber betragen in der Regel $183 \frac{1}{3}$ Hz oder $216 \frac{2}{3}$ Hz. In einigen wenigen Netzgebieten sind abweichende Frequenzen möglich.

Trägerfrequente Nutzung des Kundennetzes

Das Niederspannungsnetz darf vom Messstellenbetreiber nur in Abstimmung mit dem grundzuständigen Netzbetreiber zur trägerfrequenten Übertragung von Signalen mitbenutzt werden.

10.2.5 Einrichtungen zur Kommunikation über das Niederspannungsnetz

- keine Ergänzung -

11 Auswahl von Schutzmaßnahmen

Grundsätzlich gilt für das gesamte Netzgebiet des grundzuständigen Netzbetreiber die Netzform des TN-Systems. Ausnahmen treten insbesondere im Außenbereich und bei Sonderanschlüssen auf; die Ausnahmen gibt der grundzuständige Netzbetreiber vor.

12 Zusätzliche Anforderungen an Anschlussschränke im Freien

- keine Ergänzung -

13 Vorübergehend angeschlossene Anlagen

13.1 Geltungsbereich

- keine Ergänzung -

13.2 Anmeldung der vorübergehend angeschlossenen Anlage

- keine Ergänzung -

13.3 Anschluss an das Niederspannungsnetz

- keine Ergänzung -

13.4 Inbetriebnahme / Inbetriebsetzung

- keine Ergänzung -

13.5 Abmeldung der vorübergehend angeschlossenen Anlage

- keine Ergänzung -

13.6 Eigentumsgrenzen

- keine Ergänzung -

13.7 Schließsystem

- keine Ergänzung -

13.8 Direktmessung > 63 A

- keine Ergänzung -

13.9 Wandlermessung

- keine Ergänzung -

14 Erzeugungsanlagen und Speicher

14.1 Allgemeine Anforderungen

Die Blindleistungsregelung ist gemäß den Vorgaben des Dokuments: Blindleistungsregelung für Erzeugungsanlagen kleiner 135 kW zu konfigurieren (FO 8.9-03/9).

14.2 An- und Abmeldung

- keine Ergänzung -

14.3 Errichtung

- keine Ergänzung -

14.4 Inbetriebsetzung

Die Inbetriebnahme ist spätestens vier Wochen vor dem geplanten Termin nach dem standardisierten Verfahren beim Netzbetreiber zu beantragen. Der genaue Termin ist im Rahmen der Antragstellung verbindlich abzustimmen. Sofern ein Einspeisemanagementsystem erforderlich ist, muss der Funktionsnachweis vor der Inbetriebnahme beim Netzbetreiber eingereicht werden.

14.5 Netzsicherheitsmanagement

- *keine Ergänzung* -

14.6 Notstromaggregate

- *keine Ergänzung* -

14.7 Weitere Anforderungen an Speicher

- *keine Ergänzung* -

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 7.1: Zählerplätze in Bestandsanlagen nach DIN VDE 0603 (a) und DIN 43870 (b)..... 16